

Abm
13. IX. 1917

10

Das ungarische Strafgesetz und die Integrität des österreichischen Staates.

In seiner gestrigen Programmrede hat der ungarische Ministerpräsident Dr. Alexander Wekerle erklärt: Da die österreichischen Strafgesetze keine Mittel bieten zur Ahndung von Handlungen gegen die Integrität der heiligen ungarischen Krone, so daß die österreichische Regierung bloß derartige Bestrebungen zurückzuweisen vermag, während unser Strafgesetz die Ahndung von Bestrebungen gegen die Integrität des österreichischen Staates ermöglicht, werden wir bei unseren demnächstigen Verhandlungen die Frage der Zurechtbringung des Prinzips der Reziprozität aufwerfen müssen.

Die von Dr. Wekerle erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind in den Paragraphen 127 und 129 des ungarischen Strafgesetzes enthalten.

§ 127 lautet:

Das Verbrechen des Hochverrates bildet eine Handlung, welche unmittelbar darauf gerichtet ist

1. Die gesetzliche Thronfolgeordnung gewaltsam zu ändern,

2. die ungarische Staatsverfassung, die zwischen den Ländern des ungarischen Staates bestehende Staatsgemeinschaft oder den Verband zwischen dem ungarischen Staate und dem andern Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie gewaltsam zu ändern.

3. Das Gebiet des ungarischen Staates oder des andern Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einen Teil dieser Gebiete einem fremden Staate gewaltsam einzuverleihen oder von dem bestehenden Staatsverbände gewaltsam loszureißen.

Der § 129 lautet:

Wer das im § 127, Z. 1 und 2, bezeichnete Verbrechen des Hochverrates begeht, wird mit Staatsgefängnis von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Wer jedoch das im § 127, Z. 3, bezeichnete Verbrechen des Hochverrates begeht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.